

Bericht

**des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt
Wels 1992 und das Oö. Gemeindeverbände-gesetz geändert werden
(Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019)**

[L-2017-434377/13-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1068/2019](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, (im Folgenden: VRV 2015) wurde das bisherige System der kommunalen Haushaltsführung und Buchführung (zuletzt in Form der VRV 1997) durch ein integriertes System mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt ersetzt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine klassische doppelte Haushaltsführung („Doppik“), sondern es wurde ein neues System geschaffen, das auch als „doppelte kommunale Buchführung“ bezeichnet wird. Auf Grund dessen müssen die Oö. Gemeindeordnung 1990 (im Folgenden: Oö. GemO 1990) sowie das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 (im Folgenden: Stadtstatute) sowie das Oö. Gemeindeverbände-gesetz geändert werden. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Änderungen werden im Sinn einer weitgehenden Vereinheitlichung der gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen sowohl in der Oö. GemO 1990 als auch in den Stadtstatuten gleichermaßen umgesetzt, sofern nicht auf Grund der besonderen Stellung der Statutarstädte Sonderregelungen erforderlich sind.

Künftig wird es einen Drei-Komponenten-Haushalt geben, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzierungshaushalt und dem Vermögenshaushalt. Neben dem Ergebnis- und dem Vermögenshaushalt hat der Finanzierungshaushalt besondere Bedeutung, weil (auch) die bisherige Systematik von den tatsächlichen Geldströmen (Einzahlungen, Auszahlungen) ausgeht. Der Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen, der Finanzierungshaushalt (auf Basis

von Einzahlungen und Auszahlungen) aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Der neue Drei-Komponenten-Haushalt bringt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einen neuen Aufbau und neue Inhalte mit sich und weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassungen der geltenden Bestimmungen an Begriffe, Inhalte und Struktur der VRV 2015, wie etwa Ersatz der Formulierung „Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Formulierung „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“, insbesondere im Zusammenhang mit den Wertgrenzen für Organzuständigkeiten und Genehmigungstatbestände;
- Einführung eines Nachweises über die Investitionstätigkeit, weil Einzelvorhaben auch weiterhin im Haushalt sichtbar bleiben sollen (die VRV 2015 kennt keinen „außerordentlichen Haushalt“ mehr);
- Einführung eines Vorberichts beim Voranschlag und eines (Lage-)Berichts beim Rechnungsabschluss, welche in Form einer Zusammenfassung der Information der Mandatarinnen und Mandatare sowie der Bürgerinnen und Bürger dienen;
- Definition des jährlichen Haushaltsausgleichs über das „Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ (Finanzierungshaushalt, Liquidität), was ua. für Härteausgleichsfondsgemeinden entscheidend ist;
- Einführung des Ziels eines nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts, um jedenfalls die mittelfristige Erhaltung des Vermögens sicherzustellen;
- Einführung ergänzender Nachweise im Hinblick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Haushaltsbeschlüsse;
- gesetzliche Verankerung und Schaffung eines einheitlichen Begriffs des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans, der bisher nur in der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung und in den Stadtstatuten verankert war, unter Berücksichtigung und Einbeziehung des Ergebnishaushalts;
- gesetzliche Festlegung der vom Gemeinderat zu beschließenden Eröffnungsbilanz, die die Grundlage für die zukünftige finanzielle Vermögens- und Haushaltsführung ist;
- Anpassungen an die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019;
- formale Anpassungen.

Um eine Verzögerung der Kundmachung dieses Landesgesetzes zu vermeiden, werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 in jenen gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen, die Darlehen von Gemeinden betreffen und damit dem Einspruchsverfahren gemäß § 14 iVm § 9 F-VG 1948 unterliegen, im Zweiten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten beim laufenden Vollzug erwachsen. Der laufende Vollzug kann aller Voraussicht nach auch in Zukunft mit dem schon bisher dafür zur Verfügung stehenden Personal bewältigt werden.

Ein nicht näher quantifizierbarer vorübergehender Mehraufwand für das Land und die Gemeinden wird jedoch im Zuge der Implementierung dieses neuen Systems entstehen. Dieser resultiert für das Land insbesondere aus den Schulungsmaßnahmen und den zu erwartenden Vollzugsfragen, für die Gemeinden insbesondere aus der vorzunehmenden Vermögensbewertung, dem Schulungsaufwand und den erforderlichen EDV-Anpassungen. Die Schulungsmaßnahmen des Landes werden aber zu einer Verringerung des Mehraufwands bei den Gemeinden führen, weil sich dadurch in den Gemeinden viele Fragen nicht mehr stellen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Ein modernes und transparentes Haushaltsrecht der Gebietskörperschaften, das die Leistungskraft der jeweiligen staatlichen Organisationseinheiten nachvollziehbar dokumentiert, steigert auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Seit Inkrafttreten des Art. 2 der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 14/2019, am 1. Februar 2019 gehört § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920 nicht mehr dem Rechtsbestand an, weswegen Gemeindegebietsänderungen, die die Grenzen der Gerichtsbezirke berühren oder die Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke bewirken, nicht mehr der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

Aus diesem Grund kann auch der im § 6 Abs. 3 Oö. GemO 1990 enthaltene Verweis auf das Übergangsgesetz 1920 entfallen. Stattdessen wird auf den mit BGBl. I Nr. 14/2019 neu geschaffenen Art. 15 Abs. 11 B-VG verwiesen, wonach die Sprengel der politischen Bezirke durch Verordnung der Landesregierung festzulegen sind. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei einer Gemeindegebietsänderung, mit der auch eine Bezirkssprengeländerung bewirkt wird, jedenfalls eine Verordnung der Landesregierung auf Basis des Art. 15 Abs. 11 B-VG erforderlich ist; soweit die Gemeindegebietsänderung per Verordnung verfügt wird, ist eine zusätzliche Verordnung nicht zwingend notwendig, sondern genügt ein Hinweis auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen in der Promulgationsklausel.

Zu Art. I Z 2 (§ 30 Abs. 3 Z 3 Oö. GemO 1990):

Hier handelt es sich lediglich um eine formale Anpassung.

Zu Art. I Z 3 (§ 53 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Mit dieser Änderung soll einerseits eine sprachliche Anpassung und andererseits eine entsprechende Berücksichtigung des im § 76a Oö. GemO 1990 neu eingefügten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 12) erfolgen.

Zu Art. I Z 4 (§ 56 Abs. 2 Z 2, 3, 7 und 8, § 58 Abs. 2 Z 7, § 85 Abs. 3, § 86 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. GemO 1990):

Mit diesen Änderungen wird der mehrfach verwendete wichtige Anknüpfungspunkt der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags durch den neuen Begriff „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ ersetzt. Dies liegt darin begründet, dass die VRV 2015 „Einnahmen“ und einen „ordentlichen Haushalt“ nicht mehr vorsieht. Mit dem Begriff „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ wird ein Begriff gewählt, der mit dem bisherigen Begriff inhaltlich nahezu ident ist und daher kaum Auswirkungen, zB auf Wertgrenzen und Genehmigungsvoraussetzungen, hat. Die neue Begrifflichkeit stellt auch sicher, dass im Bereich der Oö. Gemeindeordnung 1990 die „Gemeindefinanzierung Neu“ ohne große inhaltliche Änderungen weiter fortgeführt werden kann. Ansonsten wären wesentliche Anpassungen dieses erst jüngst neu eingeführten Gemeindefinanzierungssystems notwendig, was für die Gemeinden und auch die Aufsichtsbehörde großen Anpassungsbedarf bedeuten würde. Der Begriff „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ ist im § 73b Z 3 Oö. GemO 1990 neu näher definiert.

Zu Art. I Z 5 (§ 68 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Diese Bestimmung soll die im § 68 Abs. 2 zweiter Satz Oö. GemO 1990 genannten Grundsätze für die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit Erlösen aus Vermögensveräußerungen konkretisieren. Jedenfalls sind solche Erlöse nicht zur Tilgung von bestehenden und vereinbarten Tilgungsverpflichtungen (auf Basis von bestehenden Tilgungsplänen) zu verwenden; auch eine darüber hinausgehende Verwendung zur Bedeckung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ist nicht zulässig. Mit der Formulierung „Instandsetzung“ wird klargestellt, dass die laufende Pflege, Reparatur und Wartung jedenfalls nicht umfasst ist.

Zu Art. I Z 6 (§ 68 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Diese Bestimmung ist insofern anzupassen, als die VRV 2015 einen „ordentlichen Haushalt“ nicht mehr vorsieht. Im Übrigen bleibt die Bestimmung im Wesentlichen unverändert. Jedenfalls soll der Ansammlung von Rücklagen eine planende Komponente zugrunde liegen.

Zu Art. I Z 7 (§ 73 Oö. GemO 1990):

Da die im § 73 Oö. GemO 1990 bislang mitgeregelte Vermögens- und Schuldenrechnung ohnehin in der VRV 2015 geregelt und vorgegeben ist, kann die Bezugnahme darauf in der Oö. GemO 1990 entfallen. Lediglich die Führung des Inventarverzeichnisses (Abs. 1) soll als Anknüpfungspunkt für die Verordnungsermächtigung (Abs. 2), die nach wie vor erforderlich ist, um insbesondere nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Erstellung und Führung dieses Verzeichnisses zu regeln, ausdrücklich genannt werden.

Zu Art. I Z 8 (Einfügung eines neuen 1. Abschnitts und Ummummerierung der bisherigen Abschnitte, §§ 73a und 73b Oö. GemO 1990):

Aus Gründen der Vollständigkeit und besseren Nachvollziehbarkeit soll im **§ 73a** Oö. GemO 1990 die Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften betreffend den Gemeindevoranschlag und den Rechnungsabschluss, insbesondere jene der VRV 2015, deklarativ angeordnet werden (vgl. dazu schon bisher etwa § 75 Abs. 1 und § 92 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Wie im Bereich des Landeshaushaltsrechts (vgl. die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung [Änderungsvereinbarung], LGBl. Nr. 48/2019) soll jedoch auch im Bereich des Gemeindehaushaltsrechts von § 28 Abs. 2 (vgl. § 73a Abs. 1 Z 1 Oö. GemO 1990) und § 31 Abs. 2 (vgl. § 73a Abs. 1 Z 2 Oö. GemO 1990) VRV 2015 insofern abgewichen werden, als jeweils auch auf den marktüblichen Zinssatz abgestellt wird. Zu den

näheren Erwägungen wird auf die Ausführungen im Bericht des Finanzausschusses betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Änderungsvereinbarung) verwiesen (vgl. AB 984/2019 BlgLT 28. GP 2 ff.).

Im **§ 73b** Oö. GemO 1990 werden im Sinn der Übersichtlichkeit und des allgemeinen Verständnisses Begriffsdefinitionen vorgenommen, die sich zum Teil bereits unmittelbar aus der VRV 2015 ergeben (zB Z 1 und 2). Darüber hinaus werden aber auch weitere Begriffe definiert, die für die Anpassung der Oö. GemO 1990 an die VRV 2015 als notwendig erachtet werden.

Die Begriffe „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ und „Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ (Z 3 und 4) entsprechen den bisherigen Begriffen Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Gemeindehaushalts, sodass diesbezüglich für die Gemeinden kein relevanter Umsetzungsaufwand entsteht. Diese Werte können von den Softwareanbietern automatisch generiert werden.

Der Begriff „Haushaltsausgleich“ (Z 5) soll im Sinn der Gemeindefinanzierung Neu der wesentliche Anknüpfungspunkt für den bisherigen Begriff „Ausgleichsgemeinden“ sein. Die Härteausgleichsfondskriterien werden dadurch wie bisher nur für die Härteausgleichsfondsgemeinden angewendet.

Die Begriffe „Mittelaufbringungen“ und „Mittelverwendungen“ (Z 6 und 7) entsprechen den neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015.

Mit dem Begriff des „nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts“ (Z 8) soll korrespondierend mit der Zielbestimmung des § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 neu (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 9) die finanziell nachhaltige Gemeindehaushaltsentwicklung unter Zugrundelegung der nunmehrigen drei Haushalte sichergestellt werden. Eine Liquidität der Gemeinde (lit. a) ist in diesem Zusammenhang gegeben, wenn diese ihre Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen kann. Die Ausgeglichenheit des Ergebnishaushalts über einen Zeitraum von fünf Jahren (lit. b) ist vorausblickend anhand des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans (§ 76a Oö. GemO 1990 neu) zu beurteilen.

Mit dem Begriff „investives Einzelvorhaben“ (Z 9) werden die bisherigen „außerordentlichen Vorhaben“ neu umschrieben. Die Formulierung entspricht auch § 7 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. In diesem Zusammenhang ist auf das diesbezüglich wesentliche Einzeldeckungsprinzip im § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 neu zu verweisen.

Unter „sonstige Investitionen“ (Z 10) sind solche Investitionen zu verstehen, die in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet werden; diese entsprechen den bisherigen Investitionen im ordentlichen Haushalt.

Mit dem Begriff „innere Darlehen“ (Z 11) werden in Abgrenzung zu den Darlehen gemäß § 84 Oö. GemO 1990 Zahlungsmittelreserven umschrieben, mit denen zunächst Haushaltsrücklagen dotiert (vgl. § 75 Abs. 3 Oö. GemO 1990 neu), die dann aber zur Zwischenfinanzierung in Anspruch genommen werden. Um die dadurch entstehende Differenz in den Haushaltsrücklagen abzubilden, ist daher auch dem Rechnungsabschluss ein entsprechender Nachweis darüber beizulegen (vgl. § 92 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 neu).

Zu Art. I Z 9 (§§ 74 und 75 Oö. GemO 1990):

Im § 74 Oö. GemO 1990 wird entsprechend der VRV 2015 klargestellt, dass sich der Gemeindevoranschlag nur auf den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erstrecken kann (vgl. Abs. 1, der im Übrigen inhaltlich unverändert bleibt).

Abs. 2 erster Satz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 3; lediglich der Verweis auf § 69 Abs. 1 Z 1 Oö. GemO 1990 wurde ergänzt, um ausdrücklich klarzustellen, dass mit wirtschaftlichen Unternehmungen - entsprechend der schon auf Basis der geltenden Rechtslage vorgenommenen einschränkenden Auslegung (vgl. *Putschögl/Neuhofer*, *Oberösterreichische Gemeindeordnung*⁵ [2015] 478) - nur die Eigenunternehmungen der Gemeinde und nicht auch die ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen sind. Im zweiten Satz wird - angepasst an die Regelung des Gemeindevoranschlags - die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VRV 2015 inhaltlich übernommen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 4.

Auch wenn viele Gemeinden ihren Gemeindevoranschlägen schon bisher im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine Art Zusammenfassung vorangestellt haben, wird dies nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich verlangt und geregelt, welche Informationen der Vorbericht enthalten soll (Abs. 4). Gerade in den ersten Jahren der Geltung der neuen Regelungen ist dies eine wertvolle Information für die Mitglieder des Gemeinderats und die Gemeindebevölkerung.

Die näheren Regelungen des (neuen) 2. Abschnitts des V. Hauptstücks können nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung im Abs. 5 - wie bisher - durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Im § 75 Oö. GemO 1990 entsprechen die Abs. 1 und 2 - abgesehen von den Anpassungen an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 - den bisherigen Abs. 2 und 3 (zum bisherigen Abs. 1 vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 8).

Die Regelung des Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 4 und soll im Zusammenhang mit der Bildung von Haushaltsrücklagen klarstellen, dass „Scheindotierungen“ solcher Rücklagen nicht zulässig sind. Die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind im

Vermögenshaushalt auszuweisen; die Zahlungsmittelreserven können aber als innere Darlehen (vgl. § 73b Z 11 Oö. GemO 1990 neu) verwendet werden.

Mit der im Abs. 4 enthaltenen Anordnung wird das Einzeldeckungsprinzip manifestiert. Für den Finanzierungshaushalt ist jedenfalls eine jährliche Betrachtung geboten. Diese tatsächlichen Ein- und Auszahlungen müssen - analog zur bisherigen Regelung betreffend Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts - ausgeglichen sein.

Hauptzweck der Zielbestimmung des Abs. 5 (vgl. dazu auch die Definition des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts im § 73b Z 8 Oö. GemO 1990 neu sowie die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 8) ist es, dass das Gemeindevermögen möglichst erhalten wird (siehe auch § 68 Oö. GemO 1990). Beim Ergebnishaushalt ist im Besonderen zu beachten, dass zB einzelne Sonderabschreibungen oder andere finanzielle Einmaleffekte durchaus gravierende unterschiedliche Haushaltsergebnisse in den folgenden Jahren verursachen könnten, die die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Gemeinde verzerren würden. Deshalb wird beim Ergebnishaushalt auf einen fünfjährigen Zeithorizont abgestellt (vgl. § 73b Z 8 lit. b Oö. GemO 1990 neu), weil über diesen Zeitraum ein objektives Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde gewährleistet ist.

Die im Abs. 6 genannte Bereinigung um die internen Vergütungen wird in der VRV 2015 nur beim Rechnungsabschluss verlangt. Um die Zahlen im Rechnungsabschluss aber nachvollziehen zu können, ist diese bereinigte Darstellung auch beim Gemeindevoranschlag erforderlich, da dieser der Vergleichs- bzw. Kontrollmaßstab für den Rechnungsabschluss ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 75a Oö. GemO 1990):

Die im Abs. 2 des § 75a Oö. GemO 1990 zusätzlich zur VRV 2015 (Abs. 1) aufgezählten Nachweise dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der genannten Angelegenheiten. Diese Nachweise sind als eine zusammenfassende Übersicht über die dort genannten Angelegenheiten zu erstellen und zu verstehen. Im Übrigen sieht auch die VRV 2015 solche „Nachweise“ mit dem gleichen Begriffsverständnis vor (zB § 37 leg. cit.).

So soll - insbesondere im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung Neu - der Nachweis über die Investitionstätigkeit (Abs. 2 Z 1) den notwendigen Überblick über die Projektabwicklung gewährleisten.

Der Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten (Abs. 2 Z 2) soll die konkrete Zuordnung der Verwendung solcher Einzahlungen dokumentieren.

Bestimmungen über die Darstellung der Haftungen sind laut den Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 an sich nur beim Rechnungsabschluss vorgesehen (vgl. § 92 Abs. 5 Oö. GemO 1990 neu). Im Sinn einer fundierten Planung, der Transparenz und Vergleichbarkeit,

insbesondere im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung Neu, soll der Nachweis über Haftungen (Abs. 2 Z 3) auch beim Gemeindevoranschlag verlangt werden.

Der Nachweis über Rückstellungen (Abs. 2 Z 4) ist laut VRV 2015 nur beim Rechnungsabschluss vorgesehen, soll aber im Sinn der Transparenz und Vergleichbarkeit auch im Gemeindevoranschlag aufgenommen werden.

Der Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit (Abs. 2 Z 5) dient insbesondere dazu, die laufende Geschäftstätigkeit im Überblick darzustellen, und dokumentiert somit auch die Abgrenzung zu den investiven Einzelvorhaben.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht (Abs. 2 Z 6) soll einen Überblick über die langfristige Entwicklung der Haushaltssituation der Gemeinde sicherstellen.

Der Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) (Abs. 2 Z 7) soll ersichtlich machen, inwieweit die Gemeinde Mittel von dritter Seite (Fördermittel, BZ etc.) zur Projektfinanzierung benötigt.

Zu Art. I Z 11 (§ 76 Abs. 1 bis 5 Oö. GemO 1990):

Im § 76 Oö. GemO 1990 erfolgt zum einen (insbesondere im Abs. 2) eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015.

Zum anderen wird die in der VRV 2015 vorgesehene Form der Veröffentlichungspflicht im Internet (vgl. § 6 Abs. 9 leg. cit.), die in inhaltlicher Hinsicht auch der Österreichische Stabilitätspakt 2012 vorsieht, auf die öffentliche Auflage vor der Vorlage des Gemeindevoranschlags an den Gemeinderat ausgedehnt (Abs. 3). Damit ist auch die Verkürzung dieser Auflagefrist von zwei auf eine Woche im Abs. 3, die der Gemeinde mehr Zeit zur rechtzeitigen Erstellung des Gemeindevoranschlags verschafft, gerechtfertigt.

Im Übrigen bleiben diese Bestimmungen inhaltlich unverändert.

Da die Abs. 6 und 7 zum Teil Darlehen der Gemeinden zum Inhalt haben und damit dem Einspruchsverfahren gemäß § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 unterliegen, sollen diese mit dem Zweiten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 geändert werden, zumal die damit verbundene Verzögerung der Kundmachung um bis zu acht Wochen insofern vertretbar scheint, als eine frühere Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag nicht zu erwarten ist.

Zu Art. I Z 12 (§ 76a Oö. GemO 1990):

Die Verpflichtung zur Führung eines mittelfristigen Finanzplans besteht schon bisher auf Verordnungsebene (vgl. § 16 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung). Diese soll nunmehr - angepasst an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 und unter Berücksichtigung des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts - gesetzlich in der Oö. GemO 1990 verankert werden.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung dieser mittelfristigen Planung im Hinblick auf den Österreichischen Stabilitätspakt 2012, insb. auf das Maastricht-Ergebnis, zu betonen. Weiters ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ein wichtiges Steuerungsinstrument für die mittelfristige Projektplanung und Projektfinanzierung der Gemeinden.

Zu Art. I Z 13 (§§ 77 bis 82 Oö. GemO 1990):

In den §§ 77 bis 82 Oö. GemO 1990 werden im Wesentlichen begriffliche bzw. inhaltliche Anpassungen an die VRV 2015 vorgenommen.

Neu ist im § 77 Oö. GemO 1990 die (ausschließliche) Übermittlungsform nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung an die Aufsichtsbehörde (= jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft; vgl. § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990), wobei systemimmanent auch der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan auf Grund seiner nunmehrigen gesetzlichen Verankerung an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Der bisherige mittelfristige Finanzplan wurde aber auch schon bisher an die Aufsichtsbehörde übermittelt, sodass damit kein zusätzlicher Aufwand verbunden ist. Die elektronische Übermittlung dient der Verwaltungsvereinfachung und erfolgt auf vielfachem Wunsch von Gemeinden.

Im § 78 Oö. GemO 1990 werden aus der geltenden Rechtslage lediglich die Z 1 und 2 übernommen, da die Z 3 Darlehen der Gemeinde betrifft und eine Änderung damit dem Einspruchsverfahren gemäß § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 unterliegt. Die Z 3 soll daher mit dem Zweiten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 - angepasst an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 - wieder angefügt werden, zumal die mit dem Einspruchsverfahren verbundene Verzögerung der Kundmachung um bis zu acht Wochen insofern vertretbar scheint, als ein Voranschlagsprovisorium ohnedies erst mit Beginn des neuen Haushaltsjahres in Betracht kommt.

Im § 79 Oö. GemO 1990 soll die Ergänzung im Abs. 3 letzter Satz auch den Gemeindeverantwortlichen vor Augen halten, ob die Gemeinde überhaupt noch Eigenmittel zur Verfügung hat. Schließlich ersetzt ein Nachtragsvoranschlag den ursprünglich beschlossenen Gemeindevoranschlag und es muss jedenfalls auch schon im ersten Voranschlagsjahr des neuen Regelungssystems der Gemeindevoranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag mit dem mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan übereinstimmen, um für die Folgejahre von einer einheitlichen Basis ausgehen zu können. Der bislang im ersten Satz ausdrücklich enthaltene Verweis auf § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 soll zur Vermeidung von Redundanzen und unterschiedlichen Gewichtungen der

für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen entfallen, was jedoch - wie sich aus dem übrigen Satz eindeutig ergibt - nichts daran ändert, dass der Entwurf eines Nachtragsvoranschlags, der gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleichs verstößt, vor der Vorlage an den Gemeinderat der Landesregierung vorzulegen ist.

Im **§ 81** Oö. GemO 1990 kann das bisher im Abs. 1 genannte Beispiel („Abhebung von Krediten vor ihrer endgültigen Verwendung zwecks Hinterlegung“) mangels Praxistauglichkeit entfallen.

Im Übrigen entsprechen die Bestimmungen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. I Z 14 (§ 85 Abs. 6 Oö. GemO 1990):

Mit dieser Änderung soll eine einheitliche Bezugnahme auf den aktuellen Stabilitätspakt 2012 sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 86 Abs. 1 Z 1 und § 106 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990):

Mit dieser Begriffsanpassung soll eine klare Abgrenzung zum neuen Begriff „nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht“ (vgl. § 73a Z 8 Oö. GemO 1990 neu) geschaffen werden.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 90 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Hier handelt es sich um Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015.

Zu Art. I Z 18 (§ 92 Oö. GemO 1990):

Für die Änderungen beim Rechnungsabschluss gelten die Ausführungen zu § 76 Oö. GemO 1990 neu sinngemäß mit der Abweichung, dass im Abs. 9 die zweiwöchige Auflagefrist - anders als beim Gemeindevoranschlag - trotz der nunmehr vorgesehenen Veröffentlichung auch des Entwurfs des Rechnungsabschlusses im Internet nicht verkürzt wird. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die 2-Wochen-Frist gleichzeitig auch die Mindestfrist für den Prüfungsausschuss darstellt (vgl. Abs. 9 vierter Satz). Darüber hinaus gibt es bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss ohnehin weniger Zeitdruck als beim Gemeindevoranschlag, sodass der Bevölkerung eine längere Frist zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen dieser wichtigen ex-post-Kontrolle der Gemeindegebarung eingeräumt werden kann. Im Übrigen entspricht Abs. 9 dem bisherigen Abs. 4.

Die Abs. 1 und 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 1.

Neu angeführt werden im Abs. 2 - entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 - die zwei genannten Stichtage (Rechnungsabschlussstichtag und Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses), wobei der von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu bestimmende Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses jenen Tag bezeichnet, bis zu dem noch Sachverhalte des Rechnungsabschlussjahres zu berücksichtigen sind.

Abs. 4 erster Satz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2. Im zweiten Satz wird - angepasst an die Regelungen des Rechnungsabschlusses - die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VRV 2015 inhaltlich übernommen.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 3 letzter Satz, Abs. 6 dem bisherigen Abs. 5.

Die um die internen Vergütungen bereinigte Darstellung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung auf der Ebene „Gesamthaushalt“ (Abs. 7) entspricht § 15 Abs. 2 VRV 2015.

Analog dem Vorbericht zum Gemeindevoranschlag wird dem Rechnungsabschluss künftig gemäß Abs. 8 ein Lagebericht vorangestellt, der sowohl für die Gemeindevoranschlagmandatäre als auch für die Gemeindebevölkerung einen Überblick über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde geben und von seiner strukturellen Gestaltung her eine Vergleichbarkeit mit dem Vorbericht ermöglichen soll, wobei die formellen Vorgaben für den Lagebericht im Verordnungsweg normiert werden können (Abs. 10).

Zu Art. I Z 19 (§ 92a Oö. GemO 1990):

Aus den gleichen Beweggründen wie beim Gemeindevoranschlag gemäß § 75a Oö. GemO 1990 neu werden einige zusätzliche Nachweise gefordert, weswegen im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Art. I Z 10 verwiesen werden kann. Ergänzend ist auszuführen:

Der Nachweis über die liquiden Mittel (Abs. 2 Z 3) soll einen Aufschluss über den tatsächlichen Kassenstand geben; auch dieser Nachweis ist nach geltender Rechtslage im Wesentlichen schon vorgesehen (vgl. § 71 Abs. 1 Z 1 und § 72 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung).

Der Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge (Abs. 2 Z 4) soll die Höhe der Personalaufwendungen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen darstellen, wobei aber auch nach geltender Rechtslage bereits ein entsprechender Nachweis verlangt wird (vgl. § 75 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung).

Der Nachweis über die kurz- und langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten (Abs. 2 Z 8) soll insbesondere der Gemeindeverwaltung (Buchhaltung) einen Überblick über die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Herkunft geben. Dieser Nachweis soll auch das Mahnwesen erleichtern.

Der Nachweis über innere Darlehen (Abs. 2 Z 9) soll schließlich die Nachvollziehbarkeit der Differenz von Haushaltsrücklagen und den dazu korrespondierenden Zahlungsmittelreserven sicherstellen. Bei der Inanspruchnahme innerer Darlehen (zum Begriff vgl. § 73b Abs. 2 Z 11 Oö. GemO 1990 neu) bleibt nämlich die Haushaltsrücklage in der ursprünglichen Höhe bestehen, die dahinter liegende Zahlungsmittelreserve vermindert sich aber um die Höhe des intern vergebenen Darlehens. Wenn schließlich mehrere innere Darlehen gewährt werden und/oder innere Darlehen in engen zeitlichen Abfolgen mehrfach vergeben werden, kann oftmals die jederzeitige und einfache Nachvollziehbarkeit dieser Werte und der Zahlungsströme nicht mehr gegeben sein, sodass insbesondere diese Regelung der Transparenz der Rechnungsführung dient. Außerdem soll damit auch der Zeitpunkt der Rückzahlung solcher innerer Darlehen transparent gemacht werden. Im Übrigen sieht schon die VRV 2015 einen Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven vor (vgl. Anlage 6b zur VRV 2015).

Zu Art. I Z 20 (§ 93 Abs. 4 Oö. GemO 1990):

Der neue Abs. 4 entspricht § 15 Abs. 5 VRV 2015 und inhaltlich auch Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012.

Zu Art. I Z 21 (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Die Bezirkshauptmannschaften haben als insofern zuständige Aufsichtsbehörden die Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse zu überprüfen. Auch die Beschlüsse gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 werden schon bisher von diesen auf Gesetzmäßigkeit geprüft, sodass dies nun auch ausdrücklich geregelt wird. Es ist systemimmanent, dass die Bezirkshauptmannschaften auch die mittelfristigen Ergebnis- und Finanzpläne einer Gesetzmäßigkeitskontrolle unterziehen, was faktisch auch bisher so erfolgt ist. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass diese Beschlüsse und der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan zwar nicht Teil des Gemeindevoranschlags sind, aber unmittelbar mit ihm zusammenhängen und sich auf ihn unmittelbar auswirken.

Zu Art. I Z 22 (§ 110 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Diese Änderung ergibt sich daraus, dass im § 73 Oö. GemO 1990 die bislang dort genannte Vermögens- und Schuldenrechnung aus den zu Art. I Z 7 genannten Gründen entfallen soll. Somit geht auch die gegenständliche Bezugnahme auf § 73 Oö. GemO 1990 in der bisherigen Form ins Leere.

Zu Art. II Z 1 (§ 16 Abs. 2 StL. 1992), Art. III Z 1 (§ 16 Abs. 2 StS. 1992) und Art. IV Z 1 (§ 16 Abs. 2 StW. 1992):

Zu diesen Änderungen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 verwiesen.

Zu Art. II Z 2 (§ 34 StL. 1992), Art. III Z 2 (§ 34 StS. 1992) und Art. IV Z 2 (§ 34 StW. 1992):

Da § 34 Stadtstatute als einzige Bestimmung bislang über keine Überschrift verfügt, ist diese zu ergänzen.

Zu Art. II Z 3 (Einfügung eines neuen I. Abschnitts und Umnummerierung der bisherigen Abschnitte, §§ 51a und 51b StL. 1992), Art. III Z 3 (Einfügung eines neuen I. Abschnitts und Umnummerierung der bisherigen Abschnitte, §§ 51a und 51b StS. 1992) und Art. IV Z 3 (Einfügung eines neuen I. Abschnitts und Umnummerierung der bisherigen Abschnitte, §§ 51a und 51b StW. 1992):

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 8, soweit die darin genannten Begriffsdefinitionen auch im Bereich der Stadtstatute erforderlich sind, verwiesen, wobei sich die Begrifflichkeiten an den bisher im Bereich der Stadtstatute üblichen Formulierungen orientieren (zB „Voranschlag“, „Haushalt“ oder „Rechnungsjahr“).

Zu Art. II Z 4 und 15 (§ 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 StL. 1992), Art. III Z 4 und 15 (§ 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 StS. 1992) und Art. IV Z 4 und 15 (§ 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 StW. 1992):

Hier handelt es sich um eine sprachliche Vereinheitlichung von Formulierungen ohne inhaltliche Bedeutungsänderung.

Zu Art. II Z 5 (§ 52a StL. 1992), Art. III Z 5 (§ 52a StS. 1992) und Art. IV Z 5 (§ 52a StW. 1992):

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 9 (betreffend § 75 Oö. GemO 1990) verwiesen. Davon abweichend soll angesichts der besonderen Stellung der Statutarstädte nicht nur das Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts (Abs. 5), sondern auch der Ausgleich des Finanzierungshaushalts (Abs. 4) als bloße Zielbestimmung formuliert werden.

Der bisherige § 52a Stadtstatute findet sich nunmehr in adaptierter Form im § 53a Stadtstatute neu.

Zu Art. II Z 6 und 13 (§§ 52b und 56a StL. 1992), Art. III Z 6 und 13 (§§ 52b und 56a StS. 1992) und Art. IV Z 6 und 13 (§§ 52b und 56a StW. 1992):

Soweit im Anwendungsbereich der Stadtstatute die gleichen Nachweise wie in der Oö. GemO 1990 verlangt werden, wird grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 10 und 19 verwiesen.

Zumal es gerade bei den Statutarstädten mitunter eine Vielzahl von Einzelprojekten und -vorhaben gibt, wird im Anwendungsbereich der Stadtstatute der Nachweis über die Investitionstätigkeit (jeweils Abs. 2 Z 1) gegenüber den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 vereinfacht. Eine gesonderte Darstellung der Mittelverwendungen ist nur für investive Einzelvorhaben (§ 51b Z 9 Stadtstatute) notwendig, die ein Finanzierungsvolumen von 0,15 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres überschreiten. Für haushaltsmäßig weniger bedeutsame Projekte soll eine Gesamtdarstellung der Mittelverwendungen auf Abschnittsebene genügen. Eine Darstellung der erforderlichen Mittelaufbringungen ist nur bei den genannten größeren investiven Einzelvorhaben erforderlich und hat sich auf eine Gesamtdarstellung auf Abschnittsebene zu beschränken. Den Mandatarinnen und Mandataren ist es aber unbenommen, sich auch über diese Projekte im Einzelnen entsprechend zu informieren.

Auf Grund der besonderen Stellung der Statutarstädte ist es nicht erforderlich, im § 56a Abs. 2 Stadtstatute neu Nachweise über kurz- und langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie über innere Darlehen beim Rechnungsabschluss verpflichtend vorzusehen.

Zu Art. II Z 7 (§ 53 StL. 1992), Art. III Z 7 (§ 53 StS. 1992) und Art. IV Z 7 (§ 53 StW. 1992):

Die Abs. 1 bis 3 sind im Wesentlichen unverändert geblieben; zu den Änderungen kann auf die Ausführungen zu Art. I Z 11 (betreffend § 76 Oö. GemO 1990) verwiesen werden.

Die im Abs. 2 vorgenommene Verkürzung der Frist zur Vorlage des Voranschlags durch den Magistrat an den Stadtsenat von sechs auf vier Wochen und die Ermöglichung von sog. „Doppelbudgets“ (vgl. dazu auf Landesebene Art. 55 Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz) entspricht einem Vorschlag der drei Statutarstädte.

Im Abs. 3 erfolgt zudem eine Angleichung an die entsprechenden Formulierungen im § 76 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hinsichtlich der (Kundmachung der) Auflage des Voranschlagsentwurfs, wobei auf die verpflichtende Bereithaltung des Entwurfs auf der Homepage der Stadt verzichtet wird.

Zu Abs. 4 kann auf die Ausführungen zu Art. I Z 9 (betreffend § 74 Abs. 4 Oö. GemO 1990) und zu Abs. 5 kann auf die Ausführungen zu Art. I Z 11 (betreffend § 76 Abs. 7 Oö. GemO 1990) verwiesen werden.

Zu Art. II Z 8 (§ 53a StL. 1992), Art. III Z 8 (§ 53a StS. 1992) und Art. IV Z 8 (§ 53a StW. 1992):

Aus systematischen Gründen und zur weitgehenden Vereinheitlichung der gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen soll der bisher im § 52a Stadtstatute geregelte mittelfristige Finanzplan (nunmehr: mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan) im Anschluss an die allgemeinen Bestimmungen zum Voranschlag eingefügt und an die Systematik und Begrifflichkeiten der VRV 2015 angepasst werden.

Im Abs. 5 wird einerseits klargestellt, dass im Fall eines sog. „Doppelbudgets“ (vgl. § 53 Abs. 2 zweiter Satz Stadtstatute neu) nur ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan zu erstellen ist, der einen Planungshorizont von insgesamt sechs Jahren aufzuweisen hat (zwei Voranschlagsjahre und vier „bloße“ Vorschaujahre). Andererseits wird auch betont, dass dieser mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan dem Gemeinderat im Folgejahr nur dann in aktualisierter Form vorzulegen ist, wenn wesentliche Anpassungen an geänderte Verhältnisse (etwa bei Kreditüberschreitungen oder sich verändernden budgetären Erfordernissen, die zwar noch keinen Nachtragsvoranschlag erforderlich machen, aber dennoch Auswirkungen auf die Planungen haben, wie zB bei einer anderen Prioritätenreihung oder bei Wegfall/Hinzukommen von geplanten Projekten) erforderlich sind. Soweit ein Nachtragsvoranschlag erforderlich ist, ist ohnedies gemäß § 54 Abs. 4 Stadtstatute vorzugehen.

Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu Art. I Z 12 zu verweisen.

Zu Art. II Z 9 (§ 54 StL. 1992), Art. III Z 9 (§ 54 StS. 1992) und Art. IV Z 9 (§ 54 StW. 1992):

In diesen Bestimmungen erfolgt einerseits eine Anpassung an die Systematik und Begrifflichkeiten der VRV 2015. Andererseits wird die im Abs. 2 jeweils vorgenommene Gliederung in Z 1 und 2 beseitigt, da sich die jeweils genannte Betragsgrenze nicht nur auf Kreditüberschreitungen, sondern auch auf Kreditübertragungen beziehen soll.

Hinsichtlich Abs. 4 letzter Satz wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 13 (betreffend § 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990) verwiesen.

Im Übrigen bleibt diese Bestimmung (insbesondere hinsichtlich der in den Stadtstatuten unterschiedlich geregelten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über Kreditübertragungen und -überschreitungen) im Wesentlichen unverändert.

Zu Art. II Z 10, 11 und 18 (§ 55 und § 61 Abs. 4 StL. 1992), Art. III Z 10, 11 und 18 (§ 55 und § 61 Abs. 4 StS. 1992) und Art. IV Z 10, 11 und 18 (§ 55 und § 61 Abs. 4 StW. 1992):

Mit diesen Änderungen werden die neuen Begrifflichkeiten der VRV 2015 betreffend Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen implementiert.

Zu Art. II Z 12 (§ 56 StL. 1992), Art. III Z 12 (§ 56 StS. 1992) und Art. IV Z 12 (§ 56 StW. 1992):

Abs. 1, 3, 6, 7 und 8 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Abs. 1, 1a (letzter Satz) und 2 bis 4, wobei der zweite Satz des bisherigen Abs. 3 aus systematischen Gründen in den neuen Abs. 3 übernommen und sprachlich angepasst wurde (siehe die Ausführungen zu Art. II Z 4 und 15, Art. III Z 4 und 15 und Art. IV Z 4 und 15).

Die im Abs. 1 enthaltene Sonderregelung des StW. 1992 bleibt unverändert.

Soweit im Abs. 5 von „städtischen Unternehmungen“ die Rede ist, wird klargestellt, dass es sich hier um Netto- bzw. Bruttobetriebe der Stadt, also Eigen- und Regiebetriebe der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

Im Abs. 6 wird - ebenso wie im § 53 Abs. 3 Stadtstatute - einheitlich der Begriff „Beratung“ verwendet. Darüber hinaus wird - abgesehen von der Frist - eine Angleichung an die entsprechenden Formulierungen im § 92 Abs. 9 Oö. GemO 1990 hinsichtlich der (Kundmachung der) Auflage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses vorgenommen, wobei auf die verpflichtende Bereithaltung des Entwurfs auf der Homepage der Stadt verzichtet wird.

Im Übrigen wird zu den Abs. 2, 4 und 5 auf die Ausführungen zu Art. I Z 18 (betreffend § 92 Abs. 2, 7 und 8 Oö. GemO 1990) und zu Abs. 9 auf die Ausführungen zu Art. I Z 20 (betreffend § 93 Abs. 4 Oö. GemO 1990) verwiesen.

Zu Art. II Z 14 (§ 57 Abs. 1 StL. 1992), Art. III Z 14 (§ 57 Abs. 1 StS. 1992) und Art. IV Z 14 (§ 57 Abs. 1 StW. 1992):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 5 verwiesen. Davon abweichend bedarf es auf Grund der besonderen Stellung der Statutarstädte zusätzlicher Möglichkeiten, um das Erreichen des Ziels des Haushaltsgleichgewichts (vgl. § 52a Abs. 5 Stadtstatute neu) zu unterstützen.

Zu Art. II Z 16 und 19 (§ 59 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 und 2 StL. 1992), Art. III Z 16 und 19 (§ 59 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 und 2 StS. 1992) und Art. IV 16 und 19 (§ 59 Abs. 2 und § 78 Abs. 1 und 2 StW. 1992):

Da es nach der VRV 2015 keinen ordentlichen und keinen außerordentlichen Haushalt mehr gibt, sind diese Begriffe zu ersetzen. Zumal im gegenständlichen Zusammenhang allein der Finanzierungshaushalt relevant ist, soll der dem Finanzierungshaushalt immanente Begriff „Haushaltsausgleich“ verwendet werden. Der bisherige Begriff „Haushaltsgleichgewicht“ bezieht

sich nämlich insbesondere auch auf den Ergebnishaushalt, der im gegenständlichen Zusammenhang nicht maßgeblich ist.

Zu Art. II Z 17 (§ 60 StL. 1992), Art. III Z 17 (§ 60 StS. 1992) und Art. IV Z 17 (§ 60 StW. 1992):

Diese Änderung berücksichtigt zum einen, dass nach den Vorgaben der VRV 2015 zwingend eine Vermögensrechnung zu führen ist; eine eigenständige normative Anordnung ist deshalb entbehrlich (die Anwendbarkeit der VRV 2015 auf die Form und Gliederung auch des Vermögenshaushalts ergibt sich nicht zuletzt auch aus § 51a Stadtstatute neu). Zum anderen wird eine einheitliche Formulierung verwendet (siehe die Ausführungen zu Art. II Z 4 und 15, Art. III Z 4 und 15 und Art. IV Z 4 und 15). Im Übrigen entspricht diese Bestimmung einem Vorschlag der drei Statutarstädte.

Zu Art. V Z 1 (§ 10 Abs. 1 und 3 Oö. GemVG):

Gemäß § 20 Abs. 2 Oö. Gemeindeverbände-gesetz gilt die VRV 2015 für die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Gemeindeverbände. Deshalb ist der bisherige, in der VRV 2015 nicht bekannte Begriff „Einnahmen“ durch den neuen Begriff „Einzahlungen“ zu ersetzen. Die Verwendung des Begriffs „Einzahlungen“ ist insofern begründet, als im § 10 Oö. Gemeindeverbände-gesetz von tatsächlich verfügbaren Geldmitteln ausgegangen wird, sodass der Begriff „Erträge“ nicht passend wäre.

Zu Art. V Z 2 (§ 20 Abs. 2 Oö. GemVG):

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z 8 verwiesen.

Zu Art. VI (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 sieht ein Inkrafttreten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich vor.

Mit der Übergangsbestimmung des **Abs. 2** soll zum Ausdruck gebracht werden, dass für alle haushaltsrechtlichen Maßnahmen, die noch das Haushaltsjahr 2019 betreffen, die bislang geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden sind. So ist zB der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 noch nach den bislang geltenden Bestimmungen zu erstellen und zu beschließen. Umgekehrt werden die Bestimmungen dieses Landesgesetzes schon im Jahr 2019 für solche Maßnahmen wirksam, die das Haushaltsjahr 2020 betreffen.

Die im **Abs. 3** genannte Eröffnungsbilanz ist schon im § 38 VRV 2015 vorgegeben. Dazu wird (ergänzend) normiert:

Die Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Gemeinde bzw. der Stadt nach den Vorgaben der VRV 2015 und ist somit die Grundlage für die finanzielle Zukunft jeder Gemeinde bzw. Stadt (Z 1). Die Verpflichtung zur Vorlage der Eröffnungsbilanz an die Bezirkshauptmannschaft bzw. die Landesregierung ergibt sich in sinngemäßer Anwendung insbesondere aus § 93 Abs. 3 iVm. § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 bzw. § 18 Abs. 5 RHG.

Zwar können innerhalb von fünf Jahren noch Änderungen vorgenommen werden (Z 2), diese sollen sich aber im Wesentlichen auf die Korrektur von Fehlern, also nur unbedingt notwendige Anlassfälle beschränken. Ziel einer verantwortungsbewussten Finanzverwaltung muss es sein, schon ursprünglich eine vollständige und richtige Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Für die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sowie allfälliger nachträglicher Korrekturen sollen die Bestimmungen über den Rechnungsabschluss sinngemäß anwendbar sein (Z 3).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die vom Gemeinderat beschlossene und die allenfalls nachträglich korrigierte Eröffnungsbilanz samt der Nettovermögensveränderungsrechnung Gegenstand einer Gebarungsprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde sein kann.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. diesen Bericht in die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung aufnehmen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert werden (Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019), beschließen.**

Linz, am 4. Juli 2019

Bgm. Johann Hingsamer

Obmann

Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,
das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das
Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert werden
(Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird Art. 15 Abs. 11 B-VG nicht berührt.“

2. Im § 30 Abs. 3 wird der Beistrich am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Im § 53 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluss“ durch die Wortfolge „der Gemeindevoranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan oder der Rechnungsabschluss“ ersetzt.

4. Im § 56 Abs. 2 Z 2, 3, 7 und 8, § 58 Abs. 2 Z 7, § 85 Abs. 3, § 86 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag“ ersetzt.

5. Im § 68 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

6. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Gemeindevermögen ist aus den Erträgen der Gemeinde zu erhalten. Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder bei wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder

Erweiterung in Form von Rücklagen anzusammeln, soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird.“

7. § 73 lautet:

„§ 73

Inventarverzeichnis

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ein Inventarverzeichnis zu führen.

(2) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen zur Durchführung des Abs. 1 durch Verordnung regeln.“

8. Im V. Hauptstück wird folgender neuer 1. Abschnitt eingefügt; der bisherige 1. Abschnitt erhält die Bezeichnung „2. Abschnitt“, der bisherige 2. Abschnitt erhält die Bezeichnung „3. Abschnitt“ und der bisherige 3. Abschnitt erhält die Bezeichnung „4. Abschnitt“:

„1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 73a

Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Form und die Gliederung des Gemeindevoranschlags und des Rechnungsabschlusses richten sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) mit folgender Maßgabe:

1. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu erfolgen.
2. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes für Rückstellungen von Pensionen hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu entsprechen.

§ 73b

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Gemeindehaushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß der VRV 2015;
2. Haushaltsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;

4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet;
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist;
11. innere Darlehen: Zahlungsmittelreserven, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Auszahlungen erforderlich ist und dadurch ein finanzieller Nachteil verhindert werden kann.“

9. Die §§ 74 und 75 lauten:

„§ 74

Allgemeines

(1) Die Führung des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts hat nach dem Gemeindevoranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Der vom Gemeinderat gleichzeitig festzusetzende Dienstpostenplan (Stellenplan) bildet einen Bestandteil des Gemeindevoranschlags.

(2) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 sind gleichfalls Wirtschaftspläne (Voranschläge) zu erstellen; sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Gemeindevoranschlags. Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1, die andere gesetzliche Regelungen anwenden und eigene Wirtschaftspläne erstellen, sind die Wirtschaftspläne ohne Anlagen einzeln dem Gemeindevoranschlag beizulegen und für die Ergebnisrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt der Gemeinde zusammenzufassen.

(3) Die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind in einem eigenen Nachweis darzustellen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Berücksichtigung dieser Einrichtungen die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015.

(4) Der Gemeindevoranschlag hat einen Vorbericht zu enthalten, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im

Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen zur Durchführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften durch Verordnung regeln.

§ 75

Grundsätze der Voranschlagserstellung

(1) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im Übrigen sind die Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuereinnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Haushaltsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände ein höheres Steueraufkommen gesichert scheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnungsmäßig ergebenden zusätzlichen Mittelaufbringungen nicht hinausgegangen werden.

(2) Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahresefordernis veranschlagt werden.

(3) Soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen Haushaltsrücklagen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

(4) Im Finanzierungshaushalt sind das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen zu erstellen.

(5) Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht soll angestrebt werden. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

(6) Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind auf der Ebene „Gesamthaushalt“ sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

10. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Nachweise zum Gemeindevoranschlag

(1) Die Gemeinde hat in den Gemeindevoranschlag die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus hat der Gemeindevoranschlag folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über Haftungen;

4. Nachweis über Rückstellungen;
5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).“

11. § 76 Abs. 1 bis 5 lauten:

„(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen.

(2) Wenn im Entwurf die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (nach erfolgter Entnahme allfällig vorhandener Zahlungsmittelreserven aus gesetzlich nicht zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) überschreiten, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Entwurf vor der Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß Abs. 3 und der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs vorschlagen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat darauf aufbauend einen neuen Entwurf zu erstellen.

(3) Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist der Entwurf eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Entwurfs jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Entwurf so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Wenn irgend möglich ist daher der Entwurf dem Gemeinderat vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

(5) Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.“

12. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

(2) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 und deren Finanzierung zu erstellen und mit dieser Planung zu beschließen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Gemeindevoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des nächstjährigen Gemeindevoranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Haushaltsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Haushaltsjahr vorzulegen.

(5) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.“

13. Die §§ 77 bis 82 lauten:

„§ 77

Vorlage an die Aufsichtsbehörde

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Gemeindevoranschlag, die Beschlüsse nach § 76 Abs. 6 und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan unverzüglich der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu übermitteln.

§ 78

Voranschlagsprovisorium

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen oder wurde der Gemeindevoranschlag gemäß § 101 Abs. 2 aufgehoben, so ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt,

1. alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
2. die feststehenden Mittelaufbringungen und die Mittelaufbringungen aus Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlussfassung bedarf, im Ausmaß des Vorjahres zu tätigen.

§ 79

Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,

1. wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder
2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.

(3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

§ 80

Durchführung des Gemeindevoranschlags

(1) Der Gemeindevoranschlag samt den allfälligen Nachtragsvoranschlägen bildet die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushalts. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Über veranschlagte Mittelverwendungen (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

(2) Investive Einzelvorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(3) Auf Grund einer Notanordnung (§ 60) kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eine im Gemeindevoranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Mittelverwendung im unvermeidlichen Ausmaß bestreiten, sofern sie 5 % der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht übersteigt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderats einzuholen.

§ 81

Anweisung und Anweisungsrecht

(1) Die Verfügung über die veranschlagten Mittelverwendungen (Kredite) erfolgt durch schriftliche Anweisung. Die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fälligen Mittelverwendungen, ebenso das Unterlassen der Anweisung fälliger Mittelverwendungen sowie jede andere Gebarung zum Zweck der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung sind unzulässig.

(2) Das Anweisungsrecht steht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu. Sie bzw. er kann jedoch - unbeschadet ihrer bzw. seiner Verantwortlichkeit - einem Mitglied des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands oder einer bzw. einem Gemeindebediensteten das Anweisungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.

§ 82

Bedeckung der Gemeindeauszahlungen

(1) Die zur Bedeckung der Auszahlungen der Gemeinde bestimmten Steuereinnahmen und sonstigen Abgaben werden durch die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Besteht zur Bedeckung gewisser Auszahlungen ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind vorerst die Erträge dieses Vermögens hierzu zu verwenden.“

14. Im § 85 Abs. 6 wird nach dem Wort „Stabilitätspakts“ die Jahreszahl „2012“ eingefügt.

15. Im § 86 Abs. 1 Z 1 und § 106 Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Wort „Haushaltsgleichgewichtes“ durch das Wort „Haushaltsausgleichs“ ersetzt.

16. Im § 90 Abs. 1 wird das Wort „Kassenbestände“ durch die Wortfolge „liquiden Mittel“ ersetzt.

17. § 91 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen.“

18. § 92 lautet:

„§ 92

Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen.

(2) Der Rechnungsabschluss hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Gemeinde zu vermitteln. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bestimmen und diesen Stichtag im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorgelegt werden kann.

(4) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 sind gleichfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) zu erstellen; sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde. Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1, die andere gesetzliche Regelungen anwenden und eigene Rechnungsabschlüsse erstellen, sind diese Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt der Gemeinde zusammenzufassen.

(5) Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen der Gemeinde darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnutzungsgrad, die zur Beurteilung der

Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist.

(6) Über die Gebarung der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen sind jeweils gesonderte Rechnungsabschlüsse nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften zu erstellen und dem Rechnungsabschluss der Gemeinde anzuschließen. Fehlen solche Vorschriften, sind für diese Rechnungsabschlüsse die für den Rechnungsabschluss der Gemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung sind auf der Ebene „Gesamthaushalt“ sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.

(8) Der Rechnungsabschluss hat einen Lagebericht zu enthalten, der einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Fremdmittel-, Ertrags- und Finanzierungslage der Gemeinde bietet. Hierbei ist auch auf wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 einzugehen.

(9) Der Rechnungsabschluss ist vor der Vorlage an den Gemeinderat zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und entsprechend den Vorgaben des § 93 Abs. 4 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses jeder Fraktion, jedem Mitglied des Prüfungsausschusses und - auf Antrag - jedem sonstigen Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.

(10) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen zur Durchführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften durch Verordnung regeln.“

19. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Nachweise zum Rechnungsabschluss

(1) Die Gemeinde hat in den Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus hat der Rechnungsabschluss folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über die liquiden Mittel;
4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge;
5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;

7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers);
8. Nachweis über die kurz- und langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten;
9. Nachweis über innere Darlehen.“

20. Dem § 93 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss ist zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

21. § 99 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezirkshauptmannschaft hat die Gemeindevoranschläge, die Beschlüsse nach § 76 Abs. 6, die mittelfristigen Ergebnis- und Finanzpläne sowie die Rechnungsabschlüsse, nachdem sie ihr gemäß § 77 bzw. § 93 Abs. 3 vorgelegt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob diese den hiefür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.“

22. Im § 110 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „die Bestimmungen des § 73 und“.

Artikel II

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß“ durch die Wortfolge „der Voranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan oder der Rechnungsabschluss“ ersetzt.

2. Im § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit; Rechte und Pflichten“

3. Im V. Hauptstück wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt; der bisherige I. Abschnitt erhält die Bezeichnung „II. Abschnitt“, der bisherige II. Abschnitt erhält die Bezeichnung „III. Abschnitt“, der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung „IV. Abschnitt“ und der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt“:

**„I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 51a

Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Form und die Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses richten sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) mit folgender Maßgabe:

1. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu erfolgen.
2. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes für Rückstellungen von Pensionen hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu entsprechen.

§ 51b

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Haushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß der VRV 2015;
2. Rechnungsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Stadt gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Stadt ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet;
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist.“

4. Im § 52 Abs. 2 wird die Wendung „von der Stadt verwalteten Fonds, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt,“ durch die Wendung „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

5. § 52a lautet:

„§ 52a

Grundsätze der Voranschlagserstellung

(1) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im Übrigen sind die Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Rechnungsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuereinnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Rechnungsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände ein höheres Steueraufkommen gesichert scheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnermäßig ergebenden zusätzlichen Mittelaufbringungen nicht hinausgegangen werden.

(2) Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

(3) Soweit es die finanzielle Lage der Stadt gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen Haushaltsrücklagen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

(4) Im Finanzierungshaushalt soll das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen erstellt werden.

(5) Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht soll angestrebt werden. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

(6) Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind auf der Ebene „Gesamthaushalt“ sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

6. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Nachweise zum Voranschlag

(1) Die Stadt hat in den Voranschlag die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus hat der Voranschlag folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: darin sind sämtliche Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gesondert darzustellen, Mittelaufbringungen sind gesamthaft in funktioneller

Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darzustellen; bei investiven Einzelvorhaben, die jeweils ein Finanzierungsvolumen von 0,15 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten, und bei sonstigen Investitionen sind lediglich die Mittelverwendungen in funktioneller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 zusammenzufassen;

2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
4. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
5. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).“

7. § 53 lautet:

„§ 53

Feststellung des Voranschlags

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag für jedes Rechnungsjahr vor Ablauf des vorausgehenden Jahres festzustellen. Vor Erstellung des Voranschlags ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenats zu hören.

(2) Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen. Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf für das folgende Rechnungsjahr kann auch ein Voranschlagsentwurf für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt werden, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist.

(3) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(4) Der Voranschlag hat einen Vorbericht zu enthalten, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Der Voranschlag ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten.“

8. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Rechnungsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und

Finanzplans zu erstellen. Das erste Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Stadt hat für jedes Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit gemäß § 52b Abs. 2 Z 1, eingeschränkt auf Mittelverwendungen, zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des nächstjährigen Voranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Rechnungsjahr vorzulegen.

(5) Wenn dem Gemeinderat sowohl ein Voranschlag für das folgende als auch für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt wird, muss gleichzeitig nur ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan mit einem Zeitraum von sechs Rechnungsjahren vorgelegt werden. Dieser mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist im Folgejahr dem Gemeinderat in aktualisierter Form vorzulegen, wenn wesentliche Anpassungen an geänderte Verhältnisse erforderlich sind.

(6) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.“

9. § 54 lautet:

„§ 54

Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung im Finanzierungshaushalt, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat der Stadtsenat, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendung im Finanzierungshaushalt und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. den Stadtsenat. Danach obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung, wenn bei Kreditübertragungen oder -überschreitungen der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt oder wenn der Stadtsenat bereits Kreditüberschreitungen in der Höhe von insgesamt 1 % der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschlossen hat. Für Kreditübertragungen und -überschreitungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, wenn die Kreditübertragungen bzw. -überschreitungen insgesamt 7,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag übersteigen.

(3) Beschlüsse des Stadtsenats gemäß Abs. 2 sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.“

10. Im § 55 Z 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

11. Im § 55 Z 2 wird die Wortfolge „Einnahmen der Stadt einzuziehen“ durch die Wortfolge „Mittelaufbringungen der Stadt zu tätigen“ ersetzt.

12. § 56 lautet:

„§ 56

Rechnungsabschluss

(1) Der Magistrat hat den Rechnungsabschluss nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Stadtsenat ehestens vorzulegen, der ihn an den Gemeinderat weiterzuleiten hat.

(2) Der Rechnungsabschluss hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bestimmen und diesen Stichtag im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen der Stadt darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnutzungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist. Die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie die Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit sind ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

(4) Die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung sind auf der Ebene „Gesamthaushalt“ sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.

(5) Der Rechnungsabschluss hat einen Bericht zu enthalten, der einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Fremdmittel-, Ertrags- und Finanzierungslage der Stadt bietet. Hierbei ist auch auf die städtischen Unternehmungen und die in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit einzugehen.

(6) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Rechnungsabschluss eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(7) Der Gemeinderat prüft und genehmigt den Rechnungsabschluss.

(8) Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die Maßnahmen zu treffen, die zur Herstellung eines geordneten Haushalts der Stadt erforderlich sind.

(9) Der Rechnungsabschluss ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten.“

13. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Nachweise zum Rechnungsabschluss

(1) Die Stadt hat in den Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus hat der Rechnungsabschluss folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: darin sind sämtliche Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gesondert darzustellen, Mittelaufbringungen sind gesamthaft in funktioneller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darzustellen; bei investiven Einzelvorhaben, die jeweils ein Finanzierungsvolumen von 0,15 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten, und bei sonstigen Investitionen sind lediglich die Mittelverwendungen in funktioneller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 zusammenzufassen;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über die liquiden Mittel;
4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge;
5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).“

14. Im § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts, zur Rücklagenbildung, zur Instandsetzung des Vermögens der Stadt, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

15. Im § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen“ durch die Wortfolge „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen“ ersetzt.

16. Im § 59 Abs. 2 erster Satz und § 78 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag“ ersetzt.

17. § 60 lautet:

„§ 60

Vermögens- und Schuldennachweis

Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen sind getrennt zu erfassen.“

18. Im § 61 Abs. 4 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ und das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

19. Im § 78 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsgleichgewichts“ durch das Wort „Haushaltsausgleichs“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß“ durch die Wortfolge „der Voranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan oder der Rechnungsabschluss“ ersetzt.

2. Im § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit; Rechte und Pflichten“

3. Im V. Hauptstück wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt; der bisherige I. Abschnitt erhält die Bezeichnung „II. Abschnitt“, der bisherige II. Abschnitt erhält die Bezeichnung „III. Abschnitt“, der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung „IV. Abschnitt“ und der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt“:

„I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 51a

Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Form und die Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses richten sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) mit folgender Maßgabe:

1. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu erfolgen.
2. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes für Rückstellungen von Pensionen hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu entsprechen.

§ 51b

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Haushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß der VRV 2015;
2. Rechnungsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Stadt gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Stadt ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet;
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist.“

4. Im § 52 Abs. 2 wird die Wendung „von der Stadt verwalteten Fonds, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt,“ durch die Wendung „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

5. § 52a lautet:

„§ 52a

Grundsätze der Voranschlagserstellung

(1) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im Übrigen sind die Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Rechnungsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuereinnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Rechnungsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände ein höheres Steueraufkommen gesichert scheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnermäßig ergebenden zusätzlichen Mittelaufbringungen nicht hinausgegangen werden.

(2) Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

(3) Soweit es die finanzielle Lage der Stadt gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen Haushaltsrücklagen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

(4) Im Finanzierungshaushalt soll das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen erstellt werden.

(5) Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht soll angestrebt werden. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

(6) Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind auf der Ebene „Gesamthaushalt“ sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

6. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Nachweise zum Voranschlag

(1) Die Stadt hat in den Voranschlag die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus hat der Voranschlag folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: darin sind sämtliche Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gesondert darzustellen, Mittelaufbringungen sind gesamthaft in funktioneller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darzustellen; bei investiven Einzelvorhaben, die jeweils ein Finanzierungsvolumen von 0,15 % der Einzahlungen der

laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten, und bei sonstigen Investitionen sind lediglich die Mittelverwendungen in funktionseller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 zusammenzufassen;

2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
4. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
5. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).“

7. § 53 lautet:

„§ 53

Feststellung des Voranschlags

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag für jedes Rechnungsjahr vor Ablauf des vorausgehenden Jahres festzustellen. Vor Erstellung des Voranschlags ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenats zu hören.

(2) Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen. Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf für das folgende Rechnungsjahr kann auch ein Voranschlagsentwurf für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt werden, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist.

(3) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(4) Der Voranschlag hat einen Vorbericht zu enthalten, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Der Voranschlag ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten.“

8. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Rechnungsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Stadt hat für jedes Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit gemäß § 52b Abs. 2 Z 1, eingeschränkt auf Mittelverwendungen, zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des nächstjährigen Voranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Rechnungsjahr vorzulegen.

(5) Wenn dem Gemeinderat sowohl ein Voranschlag für das folgende als auch für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt wird, muss gleichzeitig nur ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan mit einem Zeitraum von sechs Rechnungsjahren vorgelegt werden. Dieser mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist im Folgejahr dem Gemeinderat in aktualisierter Form vorzulegen, wenn wesentliche Anpassungen an geänderte Verhältnisse erforderlich sind.

(6) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.“

9. § 54 lautet:

„§ 54

Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung im Finanzierungshaushalt, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat der Stadtsenat, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendung im Finanzierungshaushalt und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. den Stadtsenat. Danach obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung, wenn bei Kreditübertragungen oder -überschreitungen der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt oder wenn der Stadtsenat bereits Kreditüberschreitungen in der Höhe von insgesamt 2 % der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschlossen hat.

(3) Beschlüsse des Stadtsenats gemäß Abs. 2 sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.“

10. Im § 55 Z 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

11. Im § 55 Z 2 wird die Wortfolge „Einnahmen der Stadt einzuziehen“ durch die Wortfolge „Mittelaufbringungen der Stadt zu tätigen“ ersetzt.

12. § 56 lautet:

„§ 56

Rechnungsabschluss

(1) Der Magistrat hat den Rechnungsabschluss nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Stadtsenat ehestens vorzulegen, der ihn an den Gemeinderat weiterzuleiten hat.

(2) Der Rechnungsabschluss hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bestimmen und diesen Stichtag im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen der Stadt darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist. Die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie die Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit sind ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

(4) Die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung sind auf der Ebene „Gesamthaushalt“ sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.

(5) Der Rechnungsabschluss hat einen Bericht zu enthalten, der einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Fremdmittel-, Ertrags- und Finanzierungslage der Stadt bietet. Hierbei ist auch auf die städtischen Unternehmungen und die in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit einzugehen.

(6) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Rechnungsabschluss eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(7) Der Gemeinderat prüft und genehmigt den Rechnungsabschluss.

(8) Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die Maßnahmen zu treffen, die zur Herstellung eines geordneten Haushalts der Stadt erforderlich sind.

(9) Der Rechnungsabschluss ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten.“

13. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Nachweise zum Rechnungsabschluss

(1) Die Stadt hat in den Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus hat der Rechnungsabschluss folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: darin sind sämtliche Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gesondert darzustellen, Mittelaufbringungen sind gesamthaft in funktioneller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darzustellen; bei investiven Einzelvorhaben, die jeweils ein Finanzierungsvolumen von 0,15 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten, und bei sonstigen Investitionen sind lediglich die Mittelverwendungen in funktioneller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 zusammenzufassen;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über die liquiden Mittel;
4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge;
5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).“

14. Im § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts, zur Rücklagenbildung, zur Instandsetzung des Vermögens der Stadt, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

15. Im § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen“ durch die Wortfolge „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen“ ersetzt.

16. Im § 59 Abs. 2 erster Satz und § 78 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag“ ersetzt.

17. § 60 lautet:

„§ 60

Vermögens- und Schuldennachweis

Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen sind getrennt zu erfassen.“

18. Im § 61 Abs. 4 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ und das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

19. Im § 78 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsgleichgewichts“ durch das Wort „Haushaltsausgleichs“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß“ durch die Wortfolge „der Voranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan oder der Rechnungsabschluss“ ersetzt.

2. Im § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit; Rechte und Pflichten“

3. Im V. Hauptstück wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt; der bisherige I. Abschnitt erhält die Bezeichnung „II. Abschnitt“, der bisherige II. Abschnitt erhält die Bezeichnung „III. Abschnitt“, der bisherige III. Abschnitt erhält die Bezeichnung „IV. Abschnitt“ und der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt“:

„I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 51a

Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Form und die Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses richten sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) mit folgender Maßgabe:

1. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu erfolgen.
2. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes für Rückstellungen von Pensionen hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu entsprechen.

§ 51b

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Haushalt: der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gemäß der VRV 2015;
2. Rechnungsjahr: das Kalenderjahr;
3. Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Einzahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
4. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: Auszahlungen, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen sind und die nicht die voranschlagsunwirksame Gebarung betreffen;
5. Haushaltsausgleich: Ausgleich der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit;
6. Mittelaufbringungen: die Einzahlungen des Finanzierungshaushalts und die Erträge des Ergebnishaushalts;
7. Mittelverwendungen: die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts und die Aufwendungen des Ergebnishaushalts;
8. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht: dieses liegt vor, wenn
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Stadt gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Stadt ein positives Nettovermögen aufweist;
9. investives Einzelvorhaben: eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet;
10. sonstige Investition: eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist.“

4. *Im § 52 Abs. 2 wird die Wendung „von der Stadt verwalteten Fonds, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt,“ durch die Wendung „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.*

5. § 52a lautet:

„§ 52a

Grundsätze der Voranschlagserstellung

(1) Die zu veranschlagenden Beträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im Übrigen sind die Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Rechnungsjahr zutage getretenen Entwicklung sowie allfälliger Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von Steuereinnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Rechnungsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschrift nur dann zulässig, wenn besondere Umstände ein höheres Steueraufkommen gesichert scheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnermäßig ergebenden zusätzlichen Mittelaufbringungen nicht hinausgegangen werden.

(2) Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

(3) Soweit es die finanzielle Lage der Stadt gestattet und der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird, sollen Haushaltsrücklagen angelegt werden, denen der Gemeinderat eine bestimmte Zweckwidmung geben kann, oder jährliche Zuführungen zu diesen Haushaltsrücklagen veranschlagt werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

(4) Im Finanzierungshaushalt soll das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen erstellt werden.

(5) Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht soll angestrebt werden. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

(6) Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind auf der Ebene „Gesamthaushalt“ sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.“

6. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Nachweise zum Voranschlag

(1) Die Stadt hat in den Voranschlag die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus hat der Voranschlag folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: darin sind sämtliche Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gesondert darzustellen, Mittelaufbringungen sind gesamthaft in funktionseller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darzustellen; bei investiven Einzelvorhaben, die jeweils ein Finanzierungsvolumen von 0,15 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten, und bei sonstigen Investitionen sind lediglich die Mittelverwendungen in funktionseller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 zusammenzufassen;

2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;

3. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
4. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
5. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).“

7. § 53 lautet:

„§ 53

Feststellung des Voranschlags

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag für jedes Rechnungsjahr vor Ablauf des vorausgehenden Jahres festzustellen. Vor Erstellung des Voranschlags ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenats zu hören.

(2) Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen. Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf für das folgende Rechnungsjahr kann auch ein Voranschlagsentwurf für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt werden, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist.

(3) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(4) Der Voranschlag hat einen Vorbericht zu enthalten, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Der Voranschlag ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten.“

8. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Rechnungsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Stadt hat für jedes Rechnungsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit gemäß § 52b Abs. 2 Z 1, eingeschränkt auf Mittelverwendungen, zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des nächstjährigen Voranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Rechnungsjahr vorzulegen.

(5) Wenn dem Gemeinderat sowohl ein Voranschlag für das folgende als auch für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt wird, muss gleichzeitig nur ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan mit einem Zeitraum von sechs Rechnungsjahren vorgelegt werden. Dieser mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist im Folgejahr dem Gemeinderat in aktualisierter Form vorzulegen, wenn wesentliche Anpassungen an geänderte Verhältnisse erforderlich sind.

(6) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.“

9. § 54 lautet:

„§ 54

Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung im Finanzierungshaushalt, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat der Stadtsenat, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendung im Finanzierungshaushalt und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen im Finanzierungshaushalt, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. den Stadtsenat. Danach obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung, wenn bei Kreditübertragungen oder -überschreitungen der Betrag im Einzelfall 60.000 Euro übersteigt oder wenn der Stadtsenat bereits Kreditüberschreitungen in der Höhe von insgesamt 2 % der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschlossen hat. Für Kreditübertragungen und -überschreitungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, wenn die Kreditübertragungen bzw. -überschreitungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag übersteigen.

(3) Beschlüsse des Stadtsenats gemäß Abs. 2 sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.“

10. Im § 55 Z 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

11. Im § 55 Z 2 wird die Wortfolge „Einnahmen der Stadt einzuziehen“ durch die Wortfolge „Mittelaufbringungen der Stadt zu tätigen“ ersetzt.

12. § 56 lautet:

„§ 56

Rechnungsabschluss

(1) Der Magistrat hat den Rechnungsabschluss nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Stadtsenat ehestens, spätestens aber bis 30. Juni, vorzulegen, der ihn an den Gemeinderat weiterzuleiten hat.

(2) Der Rechnungsabschluss hat ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln. Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den jeweiligen Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bestimmen und diesen Stichtag im Rechnungsabschluss anzugeben.

(3) Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen der Stadt darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist. Die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie die Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit sind ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

(4) Die Ergebnis- und die Finanzierungsrechnung sind auf der Ebene „Gesamthaushalt“ sowohl mit den internen Vergütungen als auch ohne diese (Bereinigung) auszuweisen.

(5) Der Rechnungsabschluss hat einen Bericht zu enthalten, der einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Fremdmittel-, Ertrags- und Finanzierungslage der Stadt bietet. Hierbei ist auch auf die städtischen Unternehmungen und die in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds ohne Rechtspersönlichkeit einzugehen.

(6) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Rechnungsabschluss eine Woche im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Solche Einwendungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(7) Der Gemeinderat prüft und genehmigt den Rechnungsabschluss.

(8) Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die Maßnahmen zu treffen, die zur Herstellung eines geordneten Haushalts der Stadt erforderlich sind.

(9) Der Rechnungsabschluss ist gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Stadt bereitzuhalten.“

13. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Nachweise zum Rechnungsabschluss

(1) Die Stadt hat in den Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus hat der Rechnungsabschluss folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: darin sind sämtliche Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gesondert darzustellen, Mittelaufbringungen sind gesamthaft in funktioneller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darzustellen; bei investiven Einzelvorhaben, die jeweils ein Finanzierungsvolumen von 0,15 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten, und bei sonstigen Investitionen sind lediglich die Mittelverwendungen in funktioneller Gliederung nach Abschnitten gemäß Anlage 2 der VRV 2015 zusammenzufassen;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über die liquiden Mittel;
4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge;
5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).“

14. Im § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts, zur Rücklagenbildung, zur Instandsetzung des Vermögens der Stadt, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.“

15. Im § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen“ durch die Wortfolge „in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen“ ersetzt.

16. Im § 59 Abs. 2 erster Satz und § 78 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag“ ersetzt.

17. § 60 lautet:

„§ 60

Vermögens- und Schuldennachweis

Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen sind getrennt zu erfassen.“

18. Im § 61 Abs. 4 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ und das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ ersetzt.

19. Im § 78 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsgleichgewichts“ durch das Wort „Haushaltsausgleichs“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes

Das Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG), LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 (zweimal) und 3 wird jeweils das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Einzahlungen“ ersetzt.

2. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, gilt für die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Gemeindeverbände mit folgender Maßgabe:

1. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu erfolgen.
2. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes für Rückstellungen von Pensionen hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu entsprechen.“

Artikel VI

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Fassung dieses Landesgesetzes sind erstmals für Maßnahmen, die das Haushaltsjahr bzw. Rechnungsjahr 2020 betreffen, anzuwenden.

Für Maßnahmen, die das Haushaltsjahr bzw. das Rechnungsjahr 2019 betreffen, sind die bis dahin geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

(3) Für die Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) gilt Folgendes:

1. Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde bzw. der Stadt zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung vorgelegt werden kann.
2. Nachträglich erforderliche Korrekturen können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz (Z 3) vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderats. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.
3. Für die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sowie allfälliger nachträglicher Korrekturen gelten die in der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. im Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 bzw. im Statut für die Stadt Steyr 1992 bzw. im Statut für die Stadt Wels 1992 jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes enthaltenen Bestimmungen über den Rechnungsabschluss sinngemäß.